

3. Steht dem Urheber eines Operntextes ein Untersagungsrecht gegen die Wiedergabe des gesungenen Textes mittels Grammophon zu?
Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 § 22.

I. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1911 i. S. B. (Bell.) w. Br. & S. und Sch. (KL). Rep. I. 131/10.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Klägerin zu 1 stand kraft Verlagsvertrages das Urheberrecht an dem Texte und der Musik der Wagnerschen Opern „Lohengrin“ und „Tristan und Isolde“, der Klägerin zu 2 dasselbe Recht

an den Opern „Der Ring der Nibelungen“ und „Die Meistersinger von Nürnberg“ zu. Die Beklagte fabrizierte und vertrieb ohne Zustimmung der Klägerinnen gewerbsmäßig Schallplatten für Sprechmaschinen, auf denen Musikstücke aus jenen Opern, und zwar nach Gesang eines Künstlers mit Text, wiedergegeben waren. Die Klägerinnen hielten nur die Wiedergabe der Musik für erlaubt, dagegen durch die Wiedergabe des Wagnerschen Textes auf den Schallplatten ihr Urheberrecht für verletzt. Auf ihre Klage wurde die Beklagte in den Vorinstanzen verurteilt, den gewerbsmäßigen Vertrieb solcher Schallplatten zu unterlassen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Revision rügt die Verletzung des § 22 UrU.G. Bei der Beurteilung dieser Rüge ist der Rechtszustand vom 22. Dezember 1909, nämlich zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urteils, zugrunde zu legen. Es kommt daher das UrU.G. in seiner älteren Fassung, nicht in der des Gesetzes vom 22. Mai 1910 in Betracht.

Das Reichsgericht hat in den Entsch. in Zivils. Bd. 71 S. 127 grundsätzlich anerkannt, daß Phonographen und Grammophone zu den zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienenden Instrumenten im Sinne des § 22 UrU.G. gehören und unter die hier zugelassene Ausnahme vom Verbote der Vervielfältigung fallen. Die in dem Urteile nicht berührte Frage, ob die Ausnahme auch das mit dem Werke der Tonkunst verbundene Schriftwerk treffe, ist zu verneinen. Zwar enthält auch die Übertragung eines Schriftwerks auf Schallplatten für Sprechmaschinen eine Vervielfältigung des Werks im Sinne der §§ 11 und 15 UrU.G. Die Beantwortung der Frage hängt aber davon ab, welche Bedeutung die Worte „Werk der Tonkunst“ in § 22 haben. Das UrU.G. unterscheidet gleich in § 1 zwischen Schriftwerken und Werken der Tonkunst. Die grundlegende Bestimmung gibt § 5:

„Wird ein Schriftwerk mit einem Werk der Tonkunst . . . verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.“

Mit dieser für alle Fälle einer solchen Verbindung geltenden Vorschrift ist der Grundsatz der urheberrechtlichen Selbständigkeit des einzelnen Werks aufgestellt. Kommt bei einem Werke der Vokalmusik

der Text als Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit in Betracht, so ist im Sinne des § 5 der Text das Schriftwerk, die Musik das Werk der Tonkunst. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Sprachgebrauch in dem Gesetz in der Weise festgehalten ist, daß überall, wo es von Werken der Tonkunst ohne weiteren Zusatz spricht, seine Vorschrift auf den zum Werke der Tonkunst gehörigen Text nicht bezogen werden soll. Jedenfalls würde, da der klare Wortlaut der in § 22 zugelassenen Ausnahme von dem Verbote der Vervielfältigung ein Werk der Tonkunst ohne Hinweis auf den damit etwa verbundenen Text betrifft, die Befreiung von dem Verbote bei der in § 5 ausgesprochenen grundsätzlichen Scheidung zwischen dem Urheberrechte am Schriftwerk und am Werke der Tonkunst auf das Urheberrecht am Texte nur dann bezogen werden dürfen, wenn besondere Umstände zu dieser Auslegung des Gesetzes zwingen. Solche Umstände fehlen.

Die Entstehungsgeschichte des § 22 spricht vielmehr gegen diese ausdehnende Auslegung. Als im Jahre 1865 der erste Literaturvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz zustande kam, verpflichtete sich Frankreich, dafür zu sorgen, daß die schweizerischen Spielblasenfabriken ihre Musikblasen weiter nach Frankreich einführen dürften, auch wenn sie französische Musikstücke wiedergäben. Infolgedessen bestimmte das französische Gesetz vom 16. Mai 1866:

„La fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont du domaine privé ne constituent pas le fait de contrefaçon musicale.“

Diesem Gesetze, das sich, wie in der Rechtsprechung des Kassationshofs in Paris anerkannt ist, nur auf die Wiedergabe der reinen Musik ohne gesungenen Text bezieht, ist die Bestimmung in Nr. 3 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 fast wörtlich nachgebildet, deren deutsche Übersetzung lautet:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.“

Auch diese Bestimmung betrifft nur die damals allgemein bekannten Spieluhren, Leierkasten und ähnliche mechanische Musikwerke, dagegen

nicht Instrumente mit auswechselbaren Noten und erst recht nicht die Musik mit dem Texte wiedergebende Instrumente, die im Jahre 1866, als das für die Bestimmung in Nr. 3 des Schlußprotokolls vorbildliche französische Gesetz erlassen wurde, unbekannt waren. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts begründete bei dieser Rechtslage die Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst auf auswechselbaren Vorrichtungen den Tatbestand des Nachdrucks (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 181, Bd. 27 S. 68). Die Beschwerden der deutschen Industrie führten zur anderweitigen Regelung des Rechtszustandes in § 22 Litt. G. Seine Bestimmung beruht auf wirtschaftlichen Ermägungen. Sie wurde veranlaßt durch die Rücksichtnahme auf die deutsche Industrie der mechanischen Musikinstrumente, die bei der Fabrikation von Instrumenten, die das Musikstück auf auswechselbaren Vorrichtungen wiedergeben, im Wettbewerbe mit der Industrie des Auslands, wo die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen für die mechanischen Musikinstrumente freistand, benachteiligt war. Dieser Nachteil sollte beseitigt werden. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt dagegen die Annahme nicht zu, daß durch die grundsätzliche Freigabe der Werke der Tonkunst für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente auch eine Ausnahme von dem Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken zu Gunsten der Industrie geschaffen werden sollte. Hiermit übereinstimmend bezeugt die Begründung zu dem Entwurfe des neuen Litt. G. vom 22. Mai 1910 (S. 8), daß nach § 22 des alten Gesetzes die Werke der Tonkunst grundsätzlich für die Wiedergabe durch mechanische Instrumente freigegeben wären, hiervon aber die Werke der Literatur, insbesondere auch der zu einem Werke der Tonkunst gehörende Text ebensowenig wie von der Bestimmung in Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 betroffen würden.“ ...